

plations-Auswechslung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraumes keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat Dezember ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. Oktober desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen unterschiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

(sig.) **Emil Carl Heinrich Freiherr von Nichteusen.**
(L. S.)

(sig.) **Dr. Manuel Diez de Bonilla.**
(L. S.)

Druckfehlerberichtigung.

In No. 191 der Gesetzsammlung pag. 83 S. 4 sub a. des Gesetzes über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen muß es lauten:

„Prozeßabschrift“

heißt:

„Prozeßschrift“